

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel

Antrag der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. KG auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von erwärmten Kühl- und Abwasser

Die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH beantragt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Abs. 1, 10 und 15 Wasserschutzgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zz. geltenden Fassung für die Einleitung von erwärmten Kühl- und Abwasser.

Erlaubnis Antrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des beantragten Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit vom 08.10.2018 bis 08.11.2018 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreis Steinburg, Wasserbehörde, Karlstraße 13 in 25524 Itzehoe, Zimmer 115
2. Samtgemeinde Land-Hadeln, Marktstraße 21 in 21762 Otterndorf, Raum 6
3. Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1 in 27472 Cuxhaven, Zimmer 2.46
4. Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31 in 21729 Freiburg/Elbe, 1. Obergeschoss, Zimmer 16
5. Gemeinde Drochtersen, Sietwender Str. 27 in 21705 Drochtersen, Zimmer 110
6. Stadt Stade, in der Halle des 1. Obergeschosses des Rathausneubaus in der Hökerstraße 2, 21682 Stade,
7. Stadt Brunsbüttel, Albert-Schweitzer-Str. 9 in 25541 Brunsbüttel, Zimmer 119
8. Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4-5 in 25709 Marne, Raum 123
9. Amt Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27 in 25358 Horst, Zimmer 2.11
10. Stadt Glückstadt, Amt Markt 4 in 25348 Glückstadt, Raum 60
11. Amt Wilstermarsch, Bauamt, Kohlmarkt 25 in 25554 Wilster, Raum 258
12. Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege, Auf dem Flur des Fachbereichs Bauen und Liegenchaften
13. Amt Elmshorn-Land, Lornsenstraße 52 in 25335 Elmshorn, Zimmer 208

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Behörden Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung sollte den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekanntgegeben wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Es kann eine Benachrichtigung von dem Erörterungstermin durch amtliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Itzehoe, den 13. September 2018
Amt 70
Abt. 702

Kreis Steinburg
Der Landrat
Torsten Wendt
Landrat

Veröffentlicht
Brunsbüttel, den 25. September 2018

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
Fachdienst Bauverwaltung
Im Auftrage:
Astrid Gasse
Oberbaurätin